
Sachgebiet	Sachbearbeiter
Hauptamt	Herr Vogt

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	12.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beschluss zur Verlängerung der Sanierungssatzung Seßlach

Aufgrund der Überleitungsvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) entsprechend einer Neufassung durch den Gesetzesgeber wurde vorgegeben, dass Sanierungsgebiete, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht worden sind, spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben sind, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist für die Durchführung der Sanierung festgelegt worden (vgl. § 235 Abs. 4 BauGB).

Die Stadt Seßlach hat daher im Rahmen der Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) durch das Planungsbüro transform das Sanierungsgebiet „Altstadt Seßlach“ hinsichtlich der Erreichung der Sanierungsziele geprüft, um abschätzen zu können, ob das Sanierungsgebiet zum 31.12.2021 abgeschlossen werden kann. Da dies nicht der Fall ist, ist eine Verlängerung der Satzung erforderlich.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.03.2023 das ISEK beschlossen und anschließend veröffentlicht. Ergänzend wurden auch die vorbereitenden Untersuchungen fortgeschrieben und eine realistische Durchführungsfrist festgesetzt. Die Durchführungsfrist soll daher nochmals vorläufig um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „**Altstadt Seßlach**“ die Festsetzung der Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen bis zum 31.12.2025 gemäß § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 235 Abs. 4 Baugesetzbuch.